

VERORDNUNG

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende

Verordnung:

§ 1

Halten von Hunden

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder der öffentlichen Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen.

§ 2

Leinenzwang innerhalb geschlossener Ortschaft und auf der verlängerten Ungarnstraße im Außenbereich

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf der verlängerten Ungarnstraße (Fl.-Nr. 605 und 605/2), die als Geh- und Radweg bzw. als Feldweg bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze Graben führt, sind große Hunde (Schulterhöhe von mind. 50 cm) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherem Halsband oder Geschirr mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
- (2) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen, einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen, ist jedes Mitführen von Hunden und verboten.
- (3) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen des Abs. 1 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

- (4) Führer der in Abs. 1 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

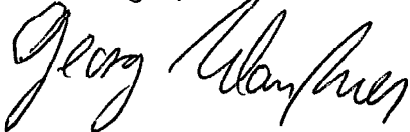
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 05.07.2006



Georg Klaußner
1. Bürgermeister

Hinweise

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen **Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge**.
3. Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. November 2002 sind Hunde sowie deren

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen **Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu**.

4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: **Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler**.
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.